Article

Die Haftung des Arbeitnehmers in Japan

Von a.o. Prof. Tominobu TANOUE*, Kagoshima

Übersicht

- I. Die gesetzliche Regelung
- II. Die Haftung des AN gegenüber dem AG
- III. Die Haftung des AN gegenüber einem Dritten
- W. Die Haftung des AN gegenüber Arbeitskameraden
- V. Das Entscheidungsverzeichnis über die Haftung des AN gegenüber dem AG

Abkürzungen

Anmerkungen

I. Die gesetzliche Regelung

- 1.1 Das Japanische Bürgerliche Gesetzbuch enthält in §415 ff. die übliche Verpflichtung zum Ersatz allen schuldhaft herbeigeführten Schadens wegen der Pflichtverletzung des Vertragspartners. Gegenüber dem außerhalb der Vertragsverhältnisse stehenden Dritten verpflichtet §709 ff. JBGB den Schädiger, Ersatz zu leisten, soweit er den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat. Obwohl es im JBGB keine Bestimmung über den Umfang des zu ersetzenden Schadens gibt, gilt die volle Haftung des Schuldners für jede Fahrlässigkeit als herrschende Meinung und Rechtsprechung.
- 1.2 Die Gesetzgeber des JBGB und seine Zeit haben das Problem der Arbeitnehmerhaftung ebenso wie in Deutschland übergangen. Nach dem Standpunkt des JBGB haftet der AN grundsätzlich für leichte, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Seine Ersatzpflicht kann gegenüber dem AG, gegenüber einem Arbeitskameraden oder gegenüber einem Dritten eintreten. Dem AG gegenüber kann der AN nicht nur ersatz-, sondern auch regreßpflichtig werden, wenn er einen Dritten schuldhaft schädigt

^{*}Ein Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung in der Zeit vom 1. Sept. 1975 – 31. Aug. 1976

und der Dritte gemäß § 715 | JBGB den AG aus der Gehilfenhaftung in Anspruch nimmt. In diesem Fall hat der AG gemäß § 715 || JBGB einen Rückgriffsanspruch gegen den AN.

1.3 Die Haftung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber einem Dritten ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie im hoheitlichen Bereich tätig sind. Das Staatshaftungsgesetz vom 27. 10. 1947 beschränkt in § 1 Abs. 3 die Regreßpflicht dieser Bediensteten gegenüber dem Dienstherrn auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei nicht hoheitlichen Tätigwerden haftet der Bedienstete Dritten nach Maßgabe des § 709 JBGB, dem Dienstherrn aus dem öffentlichen Dienstverhältnis für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. In Japan gibt es noch keine gesetzliche Regelung über die Haftungsbeschränkungen der Post- oder Staatsbahnbediensteten wie in Deutschland.

II. Die Haftung des AN gegenüber dem AG

2.1 In Japan ist die Frage der Haftung des AN gegenüber dem AG immer noch nicht annähernd so eingehend behandelt wie im deutschen Recht. Das ist auf folgendes zurückzuführen:

Erstens gibt es das Institut der Bürgerschaft für den AN, einen Überrest des japanischen Feudalsystems. Im allgemeinen fordert der AG beim Abschluß des Arbeitsvertrages vom ausgewählten Bewerber die Stellung von Bürgen. Die Zahl der Bürgen beträgt normalerweise zwei Personen, die meistens Vater und Mutter des AN, Verwandte von väter- oder mütterlicher Seite bzw. gute Bekannte seiner Eltern sind. Der mit dem AG den Vertrag schließende Bürge übernimmt die Verpflichtung zum Ersatz allen vom AN bei der Arbeit herbeigeführten Schadens. Die rechtliche Natur des Vertrages ist in der Regel ein Garantievertrag, da der Anlaß zum Ersatz zumeist nicht vom Verschulden des AN abhängt. Hat der AG einen zahlungsfähigen Bürgen verpflichtet, ist er kaum noch auf die persönliche Haftung des AN angewiesen. Die Folge ist, daß man in Japan in einer großen Zahl von Urteilen über die Haftungsbeschränkung des Bürgen erstickt, aber nur wenige Urteile über die Haftung des AN findet.

Die Haftung des Arbeitnehmers in Japan (TANOUE)

Zweitens kommt den Betriebsbußen große Bedeutung zu. Zahlreiche Urteile über die Haftung des Bürgen betreffen Fälle von Unterschlagungen von Gegenständen, die dem AN anvertraut waren. Sehr selten sind dagegen die Fälle eines vom AN fahrlässig herbeigeführten Schadens. Der vom AN schuldhaft, vor allem fahrlässig verursachte Schaden läßt sich nämlich möglicherweise durch Betriebsbußen kompensieren. Die Formen der Betriebsbußen sind vielgestaltig, z.B. Verweis, Lohnabzug, Verzögerung der Gehaltserhöhung und der Beförderung, Versetzung in eine niedrige Stellung usw. Der Grad der Betriebsbußen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Grad des Verschuldens und der Höhe des Schadens.

Drittens wird die Haftung in der Praxis oft erlassen. In Japan dienen die meisten AN sehr lange bei demselben AG: Das Arbeitsverhältnis dauert nicht selten ein Leben lang. Dieses besondere Arbeitsverhältnis schafft die patriarchalisch-treuen Beziehungen im Betrieb. Wenn der AN ohne schweres Verschulden einmal dem AG einen Schaden zufügt, neigt der AG im Hinblick auf die langfristige Betriebszugehörigkeit und die bisherige Führung des AN zum Verzicht nicht nur auf den Schadensersatzanspruch, sondern auch auf die Betriebsbußen.

- 2.2 Trotz der oben erwähnten Umstände befassen sich die japanischen Untergerichte erst seit dem Jahr 1963 mit der Haftung des AN gegenüber dem AG. Noch bis beute handelt es sich ausschließlich um die Verkehrsunfallhaftung des AN. Weitere gefahrgeneigte Tätigkeiten erscheinen bisher nicht in der Rechtsprechung. In groben Zügen läßt sich feststellen, daß die Gerichte geneigt sind, die Ersatzpflicht der AN abzuschwächen. Über den Umfang der Haftungsmilderung sind sich die Gerichte allerdings noch nicht einig.
- 2.3 Die Bestrebungen der Wissenschaft, zu einer Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung zu gelangen, machen sich freilich in Japan bemerkbar. Zur dogmatischen Begründung der Haftungserleichterung stützt sich die herrschende Meinung auf die "Interessen- oder Risikohaftungstheorie": Der AG, der die wirtschaftlichen Vorteile aus der Tätigkeit des AN ziehe, müsse auch die Nachteile tragen und das Versagen des AN bei Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit sei durch

den AG, wenn auch schuldlos, verursacht. Über den Umfang der Haftungserleichterung besteht noch keine Übereinstimmung, aber seit meinem Referat auf dem 37. Japanischen Privatrechtlichen Juristentag 1973 über dieses Problem machte die Entwicklung der Arbeitnehmerhaftung große Fortschritte.

2.4 In Japan finden sich kaum tarifliche Bestimmungen bzw. einzelvertragliche Vereinbarungen über die Arbeitnehmerhaftung. Meiner Meinung nach sind Vereinbarungen über die Verschärfung der Haftung nur durch Kollektivvertrag möglich.

III. Die Haftung des AN gegenüber einem Dritten

3.1 § 715 | JBGB gibt dem AG eine Exkulpationsmöglichkeit wie § 831 | 2 DBGB. Die Rechtsprechung setzt sich seit langem über diese Vorschrift hinweg und läßt den AG ohne Exkulpationsmöglichkeit haften, vorausgesetzt daß der schädigende AN schuldhaft handelt. Daher stellt sich in Japan nicht das Problem, daß der Freistellungsanspruch des AN im Ergebnis zu einer Einstandspflicht des AG führt, obwohl dieser sich gemäß § 715 | exkulpiert hat.

In Japan sind gesetzliche Haftungsbeschränkungen seltener als in Deutschland. Die Gefährdungshaftung des AG als Fahrzeughalter ist nicht auf bestimmte Summen beschränkt und umfaßt auch alle Personenschäden, die nach allgemeinem Deliktsrecht zu ersetzen wären (§§ 3,4 Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz vom 29, 7, 1955). Eine Haftungsbeschränkung des Betriebsunternehmers wie im Sinne des § 3 ff. Reichshaftpflichtgesetzes gibt es nicht, auch hier gilt das allgemeine Deliktsrecht. Zwar ist die Reederhaftung für Verschulden der Besatzung gemäß §690 JHGB i.V.m. §3 ff. Gesetz über die Haftungsbeschränkung des Reeders vom 27. 12. 1975 summenmäßig beschränkt, aber die Haftung der Schiffsbesatzung, außer bei Vorsatz, ausgeschlossen. Bei vertraglichen Haftungsbeschränkungen zwischen AG und Dritten wird die Frage gestellt, ob die Haftungsbeschränkungen zugunsten der AN wirken. Allerdings gibt es in der Praxis noch keinen Fall, der diese Beschränkungen umgehen würde, wenn ein freistellungsberechtigter AN in voller Höhe in Anspruch genommen werden könnte.

- 3.2 Ob der Freistellungsanspruch dem AN zugute kommen oder ihm die Haftungsbeschränkung des AG gegenüber einem Dritten gewährt werden soll, ist ein künftiges Problem in Japan. Ich bin der Meinung, daß der Freistellungsanspruch des AN gegenüber dem AG abzulehnen ist und die Haftung des AN gegenüber dem Dritten auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Zahlungsfähigkeit des AG, den Grad des Verschuldens des AN und den Einfluß der Drucksituation zu erleichtern ist
- 3.3 Fraglich ist, ob der Erlaß- oder Vergleich mit dem AG auch den AN befreit. Ein Urteil eines Landgerichts bejaht das, wenn die Parteien das ganze Schuldverhältnis aufheben wollen.

Ein Vergleich mit dem AN soll nach der Meinung des Obersten Gerichthofs grundsätzlich keine Wirkung für die Arbeitgeberhaftung zur Folge haben.

Die Haftungsbeziehung zwischen beiden Haftpflichtigen (AG und AN) gegenüber dem Dritten ist nach herrschender Meinung und Rechtsprechung "unechtes Gesamtschuldverhältnis", weil es in der Regel keine Einigung zwischen den Haftpflichtigen untereinander gibt. Deshalb sind nach diesem Standpunkt die Vorschriften über die echten Gesamtschuldverhältnisse (§§ 434-439 JBGB) hier nicht anwendbar.

Meine Ansicht über die Außenwirkungen des Erlaßes oder Vergleiches 183 ist wie folgt: Der Erlaß oder Vergleich mit dem Hauptschuldner befreit auch die Nebenschuldner, aber nicht umgekehrt. Die Entscheidung, wer Hauptschuldner bzw. Nebenschuldner ist, hängt vom Verhalten des AN und dem Grad der Abhängigkeit ab; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ohne Drucksituation ist der AN Hauptschuldner. Geringe Abhängigkeit vom AG kann den AN zum Hauptschuldner werden lassen. Bei vorsätzlicher Mißachtung einer Weisung des AG ist der AN i.d.R. als Hauptschuldner zu werten.

3.4 Nach herrschender Meinung und Rechtsprechung hat die Verjährung eines Anspruchs zwischen AG und Dritten keine Rechtswirkungen auf das Verhältnis zwischen dem AN und den Dritten; das gleiche gilt auch im umgekehrten Fall.

IV. Die Haftung des AN gegenüber Arbeitskameraden

4.1 Ganz anders als § 636 RVO ist die Haftung des AG gegenüber Angehörigen desselben Betriebes in Japan gesetzlich nicht beschränkt. Der AG haftet nach allgemeinem Vertrags- oder Deliktsrecht für alle Personenschäden, die die Arbeitsunfallversicherung oder gesetzliche Unfallentschädigung nicht deckt (§ 84 Arbeitsnormgesetz vom 7.4.1947). Auch eine Haftungsbeschränkung des AN gegenüber einem Arbeitskameraden wie §§ 637 [, 636 RVO gibt es nicht. Der AN kann nach der herrschenden Meinung gemäß § 709 ff. JBGB ersatzpflichtig werden, wenn er einen Kameraden schuldhaft schädigt. Daher bleibt in Japan kein Raum dafür, daß der Freistellungsanspruch im Ergebnis trotz des Unternehmerprivileges zu einer Einstandspflicht des AG führt.

Der Arbeitsunfallversicherungsträger (Arbeitsministerium) kann zwar den Ersatzanspruch gegen den AN, dessen Haftpflicht sich aus § 709 ff. JBGB ergibt, geltend machen (§ 12 [V] Arbeitnehmersunfallversicherungsgesetz vom 4. 7. 1947). Um zu verhindern, daß wirtschaftlich schwache Schädiger existenzvernichtenden Ersatzansprüchen ausgesetzt werden, räumt aber die Ankündigung des Arbeitsnormministerialdirektors vom 23. 3. 1969 dem Versicherungsträger das Recht ein, nach billigem Ermessen auf seinen Ersatzanspruch zu verzichten.

4.2 Zum Umfang der Haftung des AN gegenüber dem Arbeitskameraden bin ich der Meinung, daß die Haftung des AN im Hinblick auf die Risikogemeinschaft mindestens bei leichter Fahrlässigkeit auszuschließen ist. Ein endgültige Lösung muß vom Gesetzgeber ausgehen wie im deutschen Recht.

Die Haftung des Arbeitnehmers in Japan (TANOUE)

×100 100% 75% 100% % PB Umstände, die für die Entscheidungen Förderungsbetrag Entscheidungsmaßgebend waren richts (B). Yen richts (B). Yen 2,540,000 (AN) 740,000(Bürge) Klageabweisung Klageabweisung 26,963 300,000 274,165 3,700,000 3,778,402 (AN und Bürge als Gesamt-schuldner) 274,165 3,700,000 155,476 400,000 371,263 298,860 Urteil gegen den AN : Grobe Fahrlässigkeit des AN(Alkohol Teilweiser Verzicht des AG auf den Ersatzanspruch. Der AG vernach-Aushilfe als Kraftfahrer. Der AN widersetzte sich der Weisung, am Steuer). Niedrger Lohn und Leichte Fahrlässigkeit des AN. lässigte den Abschluß des Ver-Leichte Fahrlässigkeit des AN. Schwarzfahrt. (Geschädigten), Alle Schäden wurden von der Versicherung Grobe Grobe Fahrlässigkeit des AN. Swarzfahrt, Fahrt ohne Aufsichtsverschulden des AG. Grobe Fahrlässigkeit des AN. Unausgeglichenheit zwischen Lohn und Arbeit. Mitverschulden des Dritten langfristige Abhängigkeit. Geringe Fahrlässigkeit. trotzdem zu fahren. sicherungsvertrages. bereich des AN maßgebend waren Führerschein. ausgeglichen. Wagenpfleger Angestellter Kraftfahrer Kraftfahrer Kraftfahrer Eigentliches Aufgaben-Taxifahrer Taxifahrer LG Matue-Hamada der Entscheidung Gericht, Datum **LG Kyoto** 30. 11. 1963 LG Aomori 20. 11. 1969 **Tokyo** 10, 1969 OLG Osaka 21, 11, 1967 3.197015. 4. 1970 LG Osaka 30. 7. 1971 Tokyo 7. 1971 LG 25. LG Lfd. Nr. c) က 9 S 4 <u>~</u> 7

Das Entscheidungsverzeichnis über die Haftung des AN gegenüber dem AG

		19%	15%		25%	100%
	Klageabweisung	000,000	678,591	Klageabweisung	19,900	384,500
	1,155,486	2,530,000	4,523,940	1,092,000	84,600	384,500
Urteil über den Bürgen: Aufsichtsverschulden des AG. Langfristige Abhängigkeit des AN. Umstände bei der Stellung des Bürgen. Der AG vernachlässigte den Abschluß des Versicherungsvertrages.	Leichte Fahrlässigkeit des AN. Aushiffe als Kraftfahrer (Neuling). Der AG vernachlässigte den Abschluß des Versicherungsvertrages.	Der AN widersetzte sich der Weisung trotzdem zu fahren, Aushilfe als Kraftfahrer (Neuling). Mangelhafter Dreiradlieferwagen (Bremse nicht in Ordnung). Der AG vernachlässigte den Abschluß des Versicherungsvertrages. Unaufrichtigkeit des AG bei den Vergleichsverhandlungen mit dem Geschädigten.	Leichte Fahrlässigkeit des AN. Mangelhafter Wagen. Aufsichtsverschulden des AG. Niedriger Lohn.	Leichte Fahrlässigkeit des AN. Mangelhafter Wagen (abgenutzte Autoreifen). Niedriger Lohn.	Leichte Fahrlässigkeit des AN. Niedriger Lohn. Aushilfe als Tank- wagenführer. Der AG vernachlässigte den Abschluß des Versicherungs- vertrages.	Leichte Fahrlässigkeit des AN. Mißachtung der Weisung des AG.
	Angestellter	Arbeiter	Kraftfahrer	Kraftfahrer	Kraftfahrer	Verkäufer
	LG Tokyo 7. 9. 1971	OLG Fukuoka 17. 8. 1972	LG Tokyo 21. 2. 1973	LG Tokyo 15. 3. 1973	LG Mito 27. 3. 1973	LG Tokyo 26. 6. 1974
	∞	o,	10	11	12	13

Die Haftung des Arbeitnehmers in Japan (TANOUE)

14	LG Fukushima- Iwaki 22, 7, 1974	Kraftfahrer	Leichte Fahrlässigkeit des AN. Niedriger Lohn. Kurzfristige Abhängigkeit (Jüngling).	1,336,504	Klageabweisung	
15	LG Nagasaki- Saseho 7.8.1974	Kraftfahrer	Grobe Fahrlässigkeit des AN. Drucksituation des AN. Niedriger Lohn. Der AG vernachlässigte den Abschluß des Versicherungsvertrages.	1,679,598	854,664	50%

Abkürzungen

JBGB-Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch v. 27. 4. 1896

JHGB=Japanisches Handelsgesetzbuch v. 9, 3, 1899

DBGB=Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896

AG = Arbeitgeber

AN = Arbeitnehmer

Anmerkungen

- 1) Das JBGB ist am 27. 4. 1896 zustande gekommen und seit dem 16. 7. 1898 in Kraft. Seine Entstehung wurde maßgeblich von französischen Code Civil und den Entwürfen des DBGB beeinflußt.
- 2) Bemerkenswerterweise bleibt der Umfang der Haftung des Arbeitnehmers unberührt. Das ist anders als § 840 II DBGB.
- 3) Zur Haftungsbeschränkungen der Post- oder Bundesbahnbediensteten in Deutschland siehe *Gamillscheg / Hanau*, Die Haftung des Arbeitnehmers, 2. Aufl. 1974 S. 26 ff. und S.95
- 4) Zur Haftung des Bürgen gibt es das Gesetz über die Haftungsbeschränkung des Bürgen für den Arbeitnehmer vom 1, 4, 1933. Das Gesetz bestimmt
 hauptsächlich die Frist des Vertrages und den Umfang der Haftung: die
 Gültigkeitsdauer des Garantievertrages beträgt höchstens 5 Jahre für
 den Lehrling und 3 Jahre für den Arbeitnehmer, wenn im Vertrag eine
 Vereinbarung über die Frist fehlt (§1). Eine Vereinbarung über eine
 Frist von mehr als 5 Jahre ist für 5 Jahre gültig (§2). Der Umfang
 der Bürgen ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Hierbei
 sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen (§5);
 - (a) das Überwachensverschulden des Arbeitgebers,
 (b) die Umstände bei der Stellung des Bürgen und der Grad seiner Vorsicht dafür,
 (c) ein Wechsel des Aufgabenbereichs des Arbeitnehmers und der
 - Lebenswandel des Arbeitnehmers
- 5) Für diese Gnadenakte des Arbeirgebers muß i.d.R. der Arbeitnehmer ihn mit einer stärkeren persönlichen Abhängigkeit als bisher belohnen.
- 6) Zur Übersicht der Rechtsprechungen TANOUE, Das Verschulden der Verrichtungsgehilfen und § 715 JBGB, Juristische Abhandlungen der Universität Kagoschima, "HOGAKU RONSHU", Bd.9 Nr.2 1974 S.59 ff.
- 7) Die Interessen- oder Risikohaftungstheorie in Japan stammt aus den euro-amerikanischen Theorien, insbesondere Max Ruhmelin, Schadensersatz ohne Verschulden (1910) und A. A. Ehrenzweig, Negligence

Die Haftung des Arbeitnehmers in Japan (TANOUE)

- without Fault (1951).
- 8) TANOUE, Eine Betrachtung über die Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers, Das Privatrecht, "SHIHO", Nr.36 1974 S.103 ff. Mein Referat steht unter großem Einfluß der Gamillschegs Thesen (45. Deutscher Juristen Tag 1964). Vgl. Verh. des 45. DJT, Bd. II G 7
- 9) Dazu TANOUE, Anm. 6) S. 75
- 10) TANOUE, Anm. 8) S. 112 f.
- 11) Landgericht Osaka v.30, 3, 1972, Rechtsprechungssammlung über den Verkehrsunfall, Bd. 5 Nr. 2 S, 502
- 12) Oberster Gerichtshof v. 21. 4. 1970, Rechtsprechungssammlung über den Verkehrsunfall, Bd. 3 Nr. 2 S. 343
- 13) Ähnlich Takehisa AWAJI, Das Verhältnis von Arbeitgeber-und Arbeitnehmerhaftung, Juristische Abhandlungen der Universität Rikkyo, "RIKKYO HOGAKU" Nr. 13 1974 S. 153 ff.
- 14) Oberster Gerichtshof v. 30, 6, 1937, OGHZ 16/1285, Vgl. auch AWAJI, Anm. 13) S,157 ff.
- 15) TANOUE, Anm. 8) S. 113 f.